

# Musikkollegium Regensburg

## Statuten

Vom 15. Juni 2012

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei personenbezogenen Ausdrücken immer die männliche Form gewählt. Es wird gebeten, die weibliche Form jeweils als mit eingeschlossen anzusehen.

### **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

- Unter dem Namen Musikkollegium Regensburg (MKR) besteht mit Sitz in Regensburg ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

- Das MKR bezweckt im Rahmen der evang.-ref. Kirchgemeinde die Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik ausserhalb des Gottesdienstes, sowie der klassischen Musik in kleineren Formationen.
- Das MKR kann eigene musikalische Aufführungen veranstalten.  
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- Einzelmitglied mit einer Stimme bei Wahlen und Abstimmungen
- Gönnermitglied ohne Stimme bei Wahlen und Abstimmungen
- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und durch Einzahlung des Jahresbeitrages.
- Der Austritt aus dem MKR erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Mitglieder, die während zwei Jahren die Beiträge nicht bezahlt haben, verlieren die Mitgliedschaft.
- Personen, die sich um das MKR in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Mitglieder, welche die Bestrebungen des MKR schädigen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den Betroffenen unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 10 Tagen mit begründeter Eingabe zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekuriert werden. In der Zwischenzeit bleibt der Rekurrent in der Ausübung seiner Vereinsrechte suspendiert.

## **Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Alle Mitglieder bezahlen den an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

- Für Gönnermitglieder setzt die Mitgliederversammlung für deren Jahresbeitrag einen Mindestbetrag fest.
- Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme.
- Gönnermitglieder werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen. Anträge an den Vorstand sind schriftlich, jene zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich und spätestens sechs Tage vorher einzureichen.

#### **Art. 4 Organe**

- Die Organe des MKR sind
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 5 Die Mitgliederversammlung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentlicherweise so oft der Vorstand sie einberuft. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und mit der erforderlichen Anzahl von gültigen Unterschriften einzureichen.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichtes

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Mutationen
- Erteilung von Finanzkompetenzen an den Vorstand
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Rekurs gegen Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Vereins- und Rechnungsjahres
- Anregungen, welche von der Mehrheit der Mitgliederversammlung unterstützt werden, hat der Vorstand zur Prüfung und zur Berichterstattung entgegen zu nehmen.

## **Art. 6 Der Vorstand**

- Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Bar-Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Der Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern umfasst: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.
- Der gewählte hauptverantwortliche Kantor und/oder Organist der Kirchgemeinde Regensdorf kann gleichzeitig musikalischer Leiter des MKR sein und in dieser Funktion mit Antragsrecht und beratender Stimme an sämtlichen Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt, Präsident und Kassier namentlich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- Der Präsident vertritt das MKR. Aufgaben dieser Person sind: Verfassen des Jahresberichtes, leiten der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, Erledigung der laufenden Geschäfte.

- Der Kassier legt auf Ende des Rechnungsjahres zuhanden der Mitgliederversammlung die abgeschlossene Rechnung vor.

### **Art. 7 Rechnungsrevisoren**

- Die Rechnungsrevisoren werden für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die geprüfte Rechnung und das Vermögen. Die ordentliche Rechnungsprüfung findet nach dem Jahresabschluss statt. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in das Rechnungswesen zu nehmen. Unregelmässigkeiten sind dem Vorstand zu melden.

### **Art. 8 Finanzen**

- Für die Verbindlichkeiten des MKR haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Die Einnahmen des MKR bestehen aus jährlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Spenden, Zuwendungen aller Art, sowie aus einem allfälligen Ertrag seines Vermögens.

### **Art. 9 Zeichnungsberechtigung**

- Der Präsident und/oder Vizepräsident führen für rechtsverbindliche Verträge Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- Für Kasse, Postcheck und Bankkonten kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

### **Art. 10 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des MKR kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des MKR ist das Vermögen einer entsprechenden Nachfolgeorganisation, beim Fehlen einer solchen der evang.-ref. Kirchgemeinde Regensdorf mit einer Zweckbestimmung zu übergeben, die dem aufgelösten Verein möglichst entspricht.

## Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2003 (Gründungsversammlung des MKR). Sie wurden letztmals geändert am 29. Juni 2004, 16. April 2010 und 1. April 2011.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2012 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Regensdorf, 15. Juni 2012

Die Co-Präsidentinnen a.i.

Der Aktuar



Ellen Jäggi

Vreni Ahles

Roger Lagadec